SCHRIFTENREIHE DES HANS KELSEN-INSTITUTS

Band 35

Clemens Jabloner

Methodenreinheit und Erkenntnisvielfalt

Aufsätze zur Rechtstheorie, Rechtsdogmatik und Rechtsgeschichte

Herausgegeben von

Thomas Olechowski und **Klaus Zeleny**

Wien 2013
Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung

Beiträge zu einer Sozialgeschichte der Denkformen: Kelsen und die Einheitswissenschaft

I. Einleitung

A. Vorbemerkung

Mit dem Logischen Empirismus verband die Reine Rechtslehre das Streben nach einer rationalen, empirischen und metaphysikfreien Beschreibung der Welt. Auf dieser allgemeinen Ebene fügen sich beide Strömungen in das Muster der „Wiener Moderne" ein. *Zwischen* beiden Schulen stand die Skepsis des Wiener Kreises gegen die Annahme einer eigenständigen Sphäre des Sollens. Für Neurath war Kelsen daher zwar ein Überwinder theologischer Restbestände in der Staatslehre, aber doch „nicht ganz metaphysikfrei".[1])

In den Wiener Jahren kannte man einander zwar, in wissenschaftlicher Hinsicht blieb der Kontakt – sieht man vom „Grenzgänger" Felix Kaufmann einmal ab[2]) – aber an der Oberfläche. Kelsen sah dies 1963 in einem Brief an Henk Mulder rückblickend wie folgt:[3])

„In Beantwortung Ihres Schreibens vom 31. Maerz teile ich Ihnen mit, dass ich nicht eigentlich zu dem so genannten ‚Wiener Kreis' im engeren Sinne des Wortes gehoerte. Ich kam mit diesem Kreis in persönliche Beruehrung durch meine Bekanntschaft mit Prof. Schlick, Dr. Otto Neurath, Prof. Philipp Frank und Prof. Victor Kraft. Was mich mit der Philosophie dieses Kreises

---

[1]) *Otto Neurath*, „Empirische Soziologie. Der wissenschaftliche Gehalt der Geschichte und Nationalökonomie", 1931, Neudruck in: *Rudolf Haller/Heiner Rutte* (Hrsg.), Otto Neurath. Gesammelte philosophische und methodologische Schriften, Wien: Hölder-Pichler-Tempski, Bd. I, 1981, S. 423–527 (S. 501). (Im Folgenden: „*Neurath*, Empirische Soziologie".) Vgl. weiters *Edgar Zilsel*, Soziologische Bemerkungen zur Philosophie der Gegenwart, Der Kampf 1930, 23. Bd., S. 41 ff. (S. 419): „Ebenso faßt Kelsens Rechtsphilosophie zumindest den Staat als ein Gebilde von ‚Normen' auf und entzieht ihn der kausalen Forschung".

[2]) Zu *Felix Kaufmanns* Verbindung zur Reinen Rechtslehre und zum Wiener Kreis vgl. *Hans Georg Zilian*, „Felix Kaufmann – Leben und Werk", in: *Friedrich Stadler* (Hrsg.), Phänomenologie und Logischer Empirismus. Zentenarium Felix Kaufmann, Wien-New York: Springer-Verlag, 1997, S. 11. Vgl. auch *Günther Winkler*, Geleitwort zu Felix Kaufmann, Methodenlehre der Sozialwissenschaften, Wien-New York: Springer-Verlag, 1999, S. VII.

[3]) Brief *Hans Kelsens* an *Henk L. Mulder* vom 5. Mai 1963. *Mulder* hatte einen Fragebogen zur Erforschung des Wiener Kreises ausgesendet. (Zit. m. Gen. der Wiener Kreis Stichting, Amsterdam. Alle Rechte vorbehalten.)

verband – ohne darin von ihr beeinflusst zu sein – war ihre anti-metaphysische Tendenz. Die Moralphilosophie dieses Kreises – so wie sie in Schlicks ‚Fragen der Ethik' zum Ausdruck kommt – habe ich von Anfang an abgelehnt. Doch haben die Schriften von Philipp Frank und Hans Reichenbach ueber Kausalität meine Auffassung dieses Problems beeinflusst . . ."

Mit dem Thema „Kausalität" spricht Kelsen freilich durchaus intensive persönliche und wissenschaftliche Verbindungen an. Zu diesen kam es allerdings erst 1936, also schon in der Emigration. Neurath als Wortführer des Wiener Kreises, der im österreichischen Ständestaat keinen Platz mehr hatte, arbeitete in Holland, Kelsen war aus Köln 1933 nach Genf gegangen, beide flohen schließlich in die USA.

Ihre Begegnung erfolgte unter schwierigsten Zeitumständen. Der Briefwechsel zwischen Neurath und Kelsen über den Zeitraum 1935 bis 1941[4]) ist vor allem deshalb bemerkenswert, weil er zeigt, mit welch verzweifelter Energie beide Gelehrte, die ja schon im fortgeschrittenen Alter standen – Kelsen war Jahrgang 1881, Neurath 1882 – ihre rationale Wissenschaft betrieben. Nur als Beispiel für die damalige Stimmung Zitate aus einem Brief Neuraths vom 23. Oktober und von Kelsen vom 2. November 1939.

Neurath: „Ich bin erst vor ein paar Tagen angekommen, nachdem ich mehr als 2 Wochen unterwegs gewesen. In England eine Woche Aufenthalt. Die englischen Offiziere sehr höflich und freundlich. Im übrigen gesehen wie im Kanal ein deutscher Bomber uns umkreiste (holl. Schiff), im Hafen, wo wir visitiert wurden, schoss ein Kriegsschiff auf Flieger, treibende Minen waren nahe dem Schiff – Rettungsboote und Rettungsgürtel immer bereit. Es war alles zeitgemäss – im übrigen schlief und ass ich gut. . . ."

Kelsen ist weniger gelassen. Nach einigen technisch-redaktionellen Sätzen sagt er abschließend: „Wann wir uns wiedersehen werden? Die Beantwortung dieser Frage hängt leider von der Weltgeschichte ab; und mit dieser stehe ich auf schlechtem Fuße."

In der Sache war Neurath schon Ende 1935 an Kelsen herangetreten, nachdem er von Carnap und Rougier gehört hatte, dass sich Kelsen „für unsere Arbeiten interessiere". Kelsen suchte nach einem Forum, um über die *„Ideengeschichte des Gerechtigkeitsproblems"* referieren zu können und sah Bezugspunkte zum Logischen Empirismus. In der Folge kam es zu einem solchen Auftritt freilich weder auf dem Kongress für Einheitswissenschaft in Kopenhagen 1936 noch auf jenem in Cambridge 1938, sondern erst auf dem 5. Kongress in Harvard vom 3. bis 9. September 1939. Dort spricht Kelsen unter dem Titel „Causality and Retribution".[5]) Parallel dazu wächst ein Buchprojekt heran, zunächst unter dem Titel „Die Idee der Vergeltung und das Gesetz der Kausalität; eine ethnologische Untersuchung",[6]) dann als „Die Naturauffassung der Primitiven und der Begriff der Kausalität"[7]) und schließlich als *Vergeltung und Kausalität. Eine soziologische Untersuchung.* Diese Schrift liegt 1941 als Volume II der „Library of Unified Science" druckreif vor,[8]) kann aber nicht mehr ausgeliefert werden. Es erscheint erst 1946, erfährt selbst keine Übersetzung, indessen einen von Topitsch eingeleiteten Neudruck 1982.[9])

1943 erscheint die englische Fassung *Society and Nature,* der freilich die Kelsen so wichtigen „Exkurse" der deutschen Fassung fehlen. Diese Version wird in mehrere Sprachen übersetzt.[10]) Das Thema ist dann später noch Gegenstand mehrerer Aufsätze Kelsens, der intellektuelle Ertrag findet in der zweiten Auflage der *Reinen Rechtslehre* von 1960 seinen Niederschlag.[11]) Soweit also die historisch-editorische Vorbemerkung.[12])

B. Fragestellungen

Es ist also nicht das erkenntnistheoretische Zentrum, in dem die Begegnung stattfindet, sondern die *historisch-soziologische Peripherie*[13]) beider Strömungen. Im Folgenden soll hauptsächlich gezeigt werden, dass Kelsens „ideologiekritische" Schriften – deren wesentlicher Gehalt zunächst darzustellen ist – einen nicht-trivialen Beitrag zum Forschungsprogramm der Einheitswissenschaft darstellten. Wieso sich sowohl Reine Rechtslehre als auch Logischer Empirismus mit dem scheinbar weit abliegenden Thema einer „Sozialgeschichte der Denkformen" befassten, ist erklärungsbedürftig, der Status dieser Art von Erwägungen soll vor dem Hintergrund der jeweiligen Ansätze bespro-

[4]) Briefwechsel *Neurath/Kelsen.* (Zur Quelle vgl. Fn. 3.)

[5]) Vgl. *Friedrich Stadler,* Studien zum Wiener Kreis. Frankfurt/Main: Suhrkamp, 1997, S. 429. *Kelsens* Vortrag wurde unter dem Titel „Die Entstehung des Kausalgesetzes aus dem Vergeltungsprinzip", in: The Journal of Unified Science (Erkenntnis), Vol. VIII, No. 1–3, 1939, S. 69 ff. publiziert. Weiters hätte der Vortrag in englischer Fassung unter dem Titel „Causality and Retribution" in Vol. IX, 1939, S. 234 ff. der zit. Zeitschrift erscheinen sollen, doch kam es nicht zur Herausgabe dieses Heftes. Diese Fassung liegt nur als Sonderdruck vor (Hans Kelsen-Institut, Wien).

[6]) *Kelsen* an *Neurath* vom 3. Jänner 1938. (Zur Quelle vgl. Fn. 3.)

[7]) *Kelsen* an *Neurath* vom 29. Oktober 1938. (Zur Quelle vgl. Fn. 3.)

[8]) Library of Unified Science, Book series. *Otto Neurath* (Editor in chief), *Rudolf Carnap, Phillip Frank, Jørgen Jørgensen, Charles W. Morris* (Associate Editors). Volume II: *Hans Kelsen,* Vergeltung und Kausalität. Eine soziologische Untersuchung. The Hague: W.P. van Stockum & Zoon N.V.: 1941. (In den Fahnen noch: „Die Idee der Vergeltung und das Gesetz der Kausalität"). (Zur Quelle vgl. Fn. 3.) (Im Folgenden: „*Kelsen,* Vergeltung und Kausalität".)

[9]) Zur weiteren Editionsgeschichte vgl. im einzelnen die Bibliographie der Werke *Kelsens,* Position 224 (Hans Kelsen-Institut, Wien).

[10]) Vgl. ebd., Position 246.

[11]) „Causality and Retribution", Philosophy of Science, Vol. 8, No. 4, S. 533 ff.; „Causality and Imputation", Ethics, Vol. LXI, No. 1, 1950, S. 1 ff.; „Kausalität und Zurechnung", Österreichische Zeitschrift für Öffentliches Recht, Bd. 8, 1955, S. 125 ff. und Reine Rechtslehre, 2. Auflage, Wien: Verlag Franz Deuticke, 1960, S. 79 ff. (Im Folgenden: „*Kelsen,* Reine Rechtslehre".)

[12]) Zur Vollständigkeit ist noch zu erwähnen, dass *Kelsen* auch noch am 6. Kongress in Chicago 1941 teilnimmt und zur Werturteilsproblematik spricht – vgl. *Friedrich Stadler,* Studien zum Wiener Kreis, S. 436. Dieses Thema fällt jedoch nicht in unseren Zusammenhang.

[13]) In diesem Sinn ordnet *Friedrich Stadler,* Studien zum Wiener Kreis, S. 860, *Kelsen* wohl auch zutreffend der „Peripherie" des Wiener Kreises zu.

chen werden. Danach werden drei gemeinsame Themen näher behandelt, nämlich die jeweiligen Deutungen der sogenannten „primitiven Mentalität", hier insbesondere die Rolle der Magie, die *Begriffsgeschichte des Naturgesetzes* und schließlich die *Emanzipation des Kausalitätsprinzips*. Bei diesen – ziemlich ehrfurchtgebietenden – Themen liegt es auf der Hand, dass es um nicht mehr gehen kann, als darum, ein Schlaglicht auf die Überschneidung zweier wissenschaftlicher Strömungen zu werfen.

II. Entwicklung der Denkformen

A. Die Ideologiekritik der Reinen Rechtslehre

1. Zurechnung und Kausalität

Im Mittelpunkt von Kelsens wissenschaftlichem Werk steht die Ausarbeitung einer Rechtstheorie, der Reinen Rechtslehre in einem engeren Sinn. Seine Beiträge zur Ideologiekritik und „Weltanschauungslehre" stehen aber keineswegs beziehungslos neben dem juristischen Werk, sondern dienen im Systemzusammenhang dazu, der Reinen Rechtslehre ein wissenschaftstheoretisches und -historisches Fundament zu geben. Als verbindende Klammer erscheint dabei der Versuch einer „konsequent nachmetaphysischen Rechtstheorie" (H. Dreier).[14])

Kelsens Weg zu seinem ideologiekritischen Hauptwerk *Vergeltung und Kausalität* nimmt seinen Ausgang bei der Grundthematik der Reinen Rechtslehre, der Begründung einer sowohl normativistischen als auch positivistischen Rechtswissenschaft:[15]) Als *Normativist* verfolgte Kelsen von Anfang an die Linie eines konsequenten Dualismus von „Sein und Sollen". In der Gegenüberstellung von Kausalität und Zurechnung wird dieser Dualismus als jener der die Natur- von den Normwissenschaften unterscheidenden Ordnungsprinzipien behandelt.[16]) Als *Zurechnung* bezeichnet Kelsen die Verknüpfung zweier Tatsachen durch einen Soll-Satz, somit als jenes von der Kausalität verschiedene Ordnungsprinzip, das bei der Beschreibung einer normativen Ordnung des gegenseitigen Verhaltens von Menschen zur Anwendung komme. Zwar habe das Prinzip der Zurechnung in den Rechtssätzen eine ähnliche Funktion wie das Kausalitätsprinzip in den Naturgesetzen. Aber die Verknüpfung habe doch eine ganz andere Bedeutung, da sie durch die Rechtsautorität, also die durch einen Willensakt gesetzte Norm hergestellt sei, während die Verknüpfung von Ursache und Wirkung, die im Naturgesetz ausgesagt wird, davon unabhängig sei.[17])

Das *positivistische* Element der Reinen Rechtslehre liegt darin, dass die von der Rechtswissenschaft zu beschreibende normative Zwangsordnung als Sinn *menschlicher Willensakte* aufgefasst wird.[18]) Damit wird jede Art von Naturrecht verworfen, sei es wie immer konstruiert. Freilich stellt sich für die Reine Rechtslehre dann die Frage, woraus sich nun die objektive Geltung des Normensystems ergibt. Im Hinblick auf die Trennung von Sein und Sollen kann die Reine Rechtslehre diese Frage nicht aus der sozialen Wirksamkeit der Normen heraus beantworten. Kelsens *kritischer Rechtspositivismus* löst dieses Problem mittels einer formalen Annahme, der „Grundnorm".[19])

Mit der Verwerfung des Naturrechts allein ist es allerdings nicht getan, da die „Reinigung" der Rechtswissenschaft von naturrechtlichen Elementen im Einzelnen sehr aufwändig ist. In einer weit ausfassenden Ideologiekritik untersucht Kelsen – gleichsam auf der rechtssoziologischen Ebene der Reinen Rechtslehre – die verschiedenen materiellen „Grundnormen" des Naturrechts, wie „Gerechtigkeit", „Gleichheit" etc. Als älteste und mächtigste Regel erscheint dabei das Prinzip der „Vergeltung".[20])

2. Zurechnung und Vergeltung

Die Verbindung von „Zurechnung" und „Vergeltung" liegt nun in Folgendem:

Kelsen behauptet, dass eine Analyse „primitiver Gesellschaften und der Eigenheit primitiver Mentalität" zeige, dass die Deutung der Natur durch den Primitiven[21]) nicht nach dem Prinzip der Kausalität, sondern nach dem der Zurechnung erfolge, also mittels der Verknüpfung zweier Tatsachen durch

[14]) *Horst Dreier*, Rechtslehre, Staatssoziologie und Demokratietheorie bei Hans Kelsen, 2. Auflage, Baden-Baden: Nomos-Verlagsgesellschaft, 1990, S. 23, 91 ff.

[15]) Vgl. allgemein *Robert Walter*, Hans Kelsens Rechtslehre, Würzburger Vorträge zur Rechtsphilosophie, Rechtstheorie und Rechtssoziologie, Heft 24, hrsg. von *H. Dreier*, Baden-Baden: Nomos-Verlag, 1999.

[16]) Vgl. zum Folgenden *Rosemarie Pohlmann*, „Zurechnung und Kausalität. Zum wissenschaftstheoretischen Standort der Reinen Rechtslehre von Hans Kelsen", in: Rechtstheorie, Beiheft 5, 1984, S. 83 ff.

[17]) *Kelsen*, Reine Rechtslehre, S. 79 ff.

[18]) Ebd., S. 1 ff.

[19]) Ebd., S. 196 ff., besonders S. 223 ff. Dazu *Robert Walter*, „Entstehung und Entwicklung des Gedankens der Grundnorm", in: *Walter* (Hrsg.), Schwerpunkte der Reinen Rechtslehre, Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts, Band 18, Wien: Manz-Verlag, 1992, S. 47.

[20]) Vgl. dazu vor allem: „Das Problem der Gerechtigkeit, Anhang zur Reinen Rechtslehre", in: *Kelsen*, Reine Rechtslehre, S. 335 ff., besonders S. 365. Vgl. auch *Robert Walter*, „Hans Kelsen, die Reine Rechtslehre und das Problem der Gerechtigkeit", in: *M. Beck-Managetta/H. Böhm/G. Graf* (Hrsg.), Der Gerechtigkeitsanspruch des Rechts, FS für Theodor Mayer-Maly, Wien: Springer-Verlag, 1996, S. 207 ff.

[21]) Die Ausdrücke „Primitiver" und „primitiv" werden von der modernen Ethnologie aus naheliegenden Gründen nicht mehr verwendet und daher im Folgenden – wo dem damaligen Sprachgebrauch gefolgt werden soll – unter Anführungszeichen gesetzt. Zum Begriff vgl. aber auch *Günter Dux*, Die Logik der Weltbilder. Sinnstrukturen im Wandel der Geschichte, 3. Auflage, Frankfurt/Main: Suhrkamp, 1982, S. 103 f., der den Begriff des „Primitiven" für unverzichtbar hält, „wenn anders nicht Geschichte überhaupt um das Verständnis ihrer Entwicklungslogik von den Anfängen her gebracht werden soll."

einen Soll-Satz.[22]) Das hat zur Folge, dass es für den „Primitiven" gar keine Natur in unserem Sinne gibt, sondern ausschließlich *Gesellschaft*. Als „Grundnorm" dieser Gesellschaft fungiere die „Vergeltung".[23]) Das Vergeltungsprinzip wird so zu dem der Kausalität analogen Erklärungsprinzip.

Wenn überhaupt Bedürfnis nach einer Erklärung der Phänomene bestehe, erfolge diese nach folgendem Prinzip: „Wenn ein Ereignis als Übel empfunden wird, wird es als Strafe für ein schlechtes Verhalten, ein Unrecht, wenn es als Wohltat empfunden wird, als Belohnung für ein gutes Verhalten gedeutet."[24]) Der „Primitive" frage also nicht nach der Ursache – und wäre sie auch mystischer Art – sondern nach dem *Verantwortlichen*. Diese Deutung der Natur nennt Kelsen „soziale Deutung der Natur".[25])

Durch die Vorherrschaft des Fühlens und Wollens, also der emotionalen Komponente beim „Primitiven", sei sein Bedürfnis nach rationaler objektiver Erkenntnis sehr schwach entwickelt.[26])

Kelsen sieht einen notwendigen und historisch-ethnologisch nachweisbaren Zusammenhang zwischen dem Vergeltungsprinzip und dem Animismus.[27]) Unter „Animismus" versteht man eine „primitive" Weltanschauung, der zufolge nicht nur der Mensch, sondern auch alle anderen Lebewesen und auch unbelebte Gegenstände Persönlichkeit haben.[28]) Alle Dinge sind somit Personen und verhalten sich wie Menschen. „Dass man etwa an einem Tier Vergeltung übt, setzt voraus, dass man es als Mensch, d.h. als Glied der eigenen Gesellschaft betrachtet, und das ist soziologisch der Sinn der Vorstellung, dass ein verstorbener Mensch sich in einem Tiere reinkarniert".[29]) Kelsen spricht auch

[22]) „Zurechnung" wird in der Rechtstheorie – und auch von *Kelsen* selbst – verschieden gebraucht: „Zurechnung" bedeutet nämlich auch die Verknüpfung zwischen dem Verhalten eines Organes und einer Gemeinschaft, indem dieser das Verhalten eines Organes „zugerechnet" oder „zugeschrieben" wird. Diese Verknüpfungsart nennt *Kelsen* (Reine Rechtslehre, S. 154) daher nunmehr „Zuschreibung". Keine Neuerung ergibt sich für *Kelsen* bei jener Konstruktion, die der Rechtswissenschaft als *Zurechnungsfähigkeit* bekannt ist, da hier eine Verknüpfung zwischen Unrechtshandlung und Unrechtsfolge, also von Tatsachen, erfolgt (ebd., S. 85).

[23]) *Kelsen*, Vergeltung und Kausalität, S. 66.

[24]) Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht, 1955, S. 130.

[25]) *Kelsen*, Vergeltung und Kausalität, S. 7; in dem in der vorigen Fn. zitierten Aufsatz: „sozionormative Deutung der Natur".

[26]) Ebd., S. 7. Ähnlich *Ernst Topitsch*, Vom Ursprung und Ende der Metaphysik – Eine Studie zur Weltanschauungskritik, München: DTV, 1972, S. 37, der die von *Kelsen* gesammelten Beispiele verwendet und als Belege für eine „soziomorphe Weltauffassung" gebraucht. Der Ansatz von *Topitsch* zur Beschreibung der vorwissenschaftlichen Mentalität ist allerdings weiter als jener *Kelsens* („intentionales Weltbild"). Vgl. weiters ders., „Einleitung" zum Nachdruck von Vergeltung und Kausalität, S. XXVI, XXX. Siehe weiters *Dux*, Die Logik der Weltbilder, S. 107 ff.: „Subjektivistisches Deutungsparadigma".

[27]) Ebd., S. 55, 83 ff.

[28]) Vgl. z.B. *Edward Evan Evans-Pritchard*, Theorien über primitive Religionen, Frankfurt/Main: Suhrkamp-Verlag, 1968, S. 58, und *Kelsen*, Vergeltung und Kausalität, S. 26, 40.

[29]) Ebd., S. 86.

vom Seelenglauben als von der „Ideologie der Vergeltung".[30]) Diese soziale Deutung der Natur tritt für Kelsen besonders deutlich dort hervor, wo Totemismus herrscht, d.h. die soziale Gliederung auf die Natur übertragen wird.[31])

3. Vergeltung und Kausalität

Zum Dualismus von Zurechnung und Kausalität und zum Versuch des Nachweises der Beherrschung der „primitiven" Mentalität durch das Vergeltungsprinzip tritt schließlich die dritte These: Kelsen hält es für „mehr als wahrscheinlich, dass das Gesetz der Kausalität aus der Norm der Vergeltung hervorgegangen" sei. Schon die griechische Naturphilosophie habe sich aus dem „mythisch-religiösen Denken der Vorzeit" heraus bis zu einer fast völligen Loslösung des Kausalgesetzes aus dem Vergeltungsprinzip entwickelt.[32]) Danach sei diese Einsicht in der theologischen Weltanschauung des Mittelalters wieder verloren gegangen und erst von Hume wieder aufgenommen worden.[33]) Der entscheidende Fortschritt bestehe in der Bewusstwerdung der Menschen, dass die Beziehungen zwischen den Dingen anders als die Beziehungen zwischen den Menschen „unabhängig von einem menschlichen oder übermenschlichen Willen oder, was auf dasselbe hinausläuft, nicht von Normen bestimmt sind".[34]) Das Vergeltungsprinzip wirke aber bis in die neueste Zeit weiter. Die wissenschaftstheoretische Diskussion seiner Zeit sieht Kelsen als Prozess einer fortschreitenden Emanzipation vom Vergeltungsdenken.

4. Ende der Normativität?

Diese Kritik am Kausalitätsprinzip bleibt freilich nicht ohne Reflex auf die methodische Position der Reinen Rechtslehre: Kelsen meint nämlich nun in Bezug auf seinen eigenen normativen Ansatz, dass im Maße der

„Emanzipation der Kausalitätsvorstellung von jener der Vergeltung durch Aufgabe des Anspruchs auf absolute Notwendigkeit . . . der Dualismus zu Gunsten einer – auch im sozialen Bereich möglichen – einheitlichen Wissenschaft überwunden wird".[35])

In Vergeltung und Kausalität denkt Kelsen die Evolution des Denkens zu Ende, wenn er meint, dass auch der Dualismus von Natur und Gesellschaft keineswegs das letzte Wort der Erkenntnis sei. Auch dieser Dualismus werde durch die „Auflösung des Normbegriffs" überwunden. Der Anspruch auf Normativität als eine gegenüber der Kausalität selbständige Gesetzlichkeit der Gesellschaft werde als bloße „Ideologie" durchschaut, hinter der sich als Realität konkrete Interessen von Individuen und Gruppen verbergen, die, zur Herrschaft gelangt, ihr Wollen als Sollen und dessen Ausdruck als Norm hinstell-

[30]) Ebd., S. 177.

[31]) Ebd., S. 48 f., 332 f.

[32]) Diese Entwicklung wird ebd., S. 236 ff., in den einzelnen Stadien seit *Thales von Milet* bis zu den Atomisten *Leukippos* und *Demokritos* geschildert.

[33]) Ebd., S. 259 ff.

[34]) Vgl. zusammenfassend *Kelsen*, Reine Rechtslehre, S. 88.

[35]) *Kelsen*, Vergeltung und Kausalität, S. 281.

ten. An die Stelle des Dualismus von Natur und Gesellschaft trete der von Realität und Ideologie.

Hier findet die dichteste Annäherung Kelsens an den Neopositivismus statt. Sie wird in der zweiten Auflage der *Reinen Rechtslehre,* wo Kelsen den Ertrag der ideologiekritischen Arbeiten in die Rechtstheorie einbaut, durch eine Ausdifferenzierung des Ideologiebegriffs allerdings wieder teilweise zurückgenommen. Diese erfolgt, indem Kelsen zwischen dem ideologischen Charakter des Gegenstands, dem (positiven) Recht und dem ideologischen Charakter der Beschreibung dieses Gegenstandes auf der Ebene der Rechtswissenschaft unterscheidet.

Ideologie könne nämlich einmal verstanden werden als all das, „was nicht kausalgesetzlich bestimmte Wirklichkeit oder eine Beschreibung dieser Wirklichkeit ist". Insoweit wird „das Recht als Norm, das heißt als der von kausal bestimmten Seins-Akten verschiedene Sinn dieser Akte, eine Ideologie". Anders als in *Vergeltung und Kausalität* wird eine einheitliche Sozialwissenschaft, die die Rechtswissenschaft entbehrlich machen würde, nicht mehr in Aussicht gestellt. Es bliebe der Reinen Rechtslehre die Aufgabe, den Weg zu jenem Standpunkt frei zu machen, „von dem aus das Recht als eine Ideologie in diesem Sinne – das heißt als ein von der Natur verschiedener Systemzusammenhang – verstanden werden kann". In diesem engeren Sinn bedeute Ideologie bloß „eine nichtobjektive, von subjektiven Werturteilen beeinflusste, den Gegenstand der Erkenntnis verhüllende, sie verklärende oder entstellende Darstellung" eines Gegenstandes, der auch das positive Recht sein kann. So verstanden bewährt sich die Reine Rechtslehre als eine *radikal realistische Rechtstheorie.*[36])

Horst Dreier hat die hier grob skizzierten Überlegungen Kelsens als solche zur „Sozialgenese des Rechtspositivismus" eingeordnet.[37]) Kelsen habe damit den

„Rechtspositivismus als die wahrhaft wissenschaftliche Theorie des Rechts in evolutionärer Perspektive . . . in den umfassenden Prozess der Entwicklung des Natur- und Weltverständnisses des Menschen sowie der diesem Verständnis korrespondierenden Weltauslegungs- und Sinngebungsversuche"

eingefügt. Kelsen vertraut hier optimistisch auf die zivilisatorische Wirkung der wissenschaftlichen Aufklärung.

[36]) *Kelsen*, Reine Rechtslehre, S. 111 f. Dieser Gedanke des doppelten Begriffs von Ideologie findet sich bei *Kelsen* bereits in einer gegen den marxistischen Materialismus gerichteten Abhandlung („Allgemeine Rechtslehre im Lichte materialistischer Geschichtsauffassung", nachgedruckt in: *Norbert Leser* [Hrsg.], H. Kelsen. Demokratie und Sozialismus, Wien: Vorwärts-Verlag, 1967, S. 8 f., und verkürzt auch in: Reine Rechtslehre, 1. Aufl., Wien: Deuticke-Verlag, 1934, S. 34), erhält aber im Lichte von Vergeltung und Kausalität einen neuen Akzent. Vgl. auch *Hans Mayer*, „Das Ideologieproblem und die Reine Rechtslehre", nachgedruckt in: *Rudolf Aladar Métall* (Hrsg.), 33 Beiträge zur Reinen Rechtslehre, Wien: Europa-Verlag, 1974, S. 218 ff.

[37]) *H. Dreier*, Rechtstheorie, Rechtslehre, Staatssoziologie und Demokratietheorie bei Hans Kelsen, S. 92.

B. Die Einheitswissenschaft auf dem Weg zu „historisch-soziologischen Gesetzen"

„Einheitswissenschaft" bezeichnete zunächst das Programm des Logischen Empirismus, alle wissenschaftlichen Aussagen als kohärente Sätze über „physikalische" – d.h. in Raum und Zeit existierende, beobachtbare – Tatbestände aufzufassen.[38]) Die Durchsetzung dieser „Wissenschaftlichen Weltauffassung" im Sinn einer „Reinigung" aller Wissenschaften – wie überhaupt aller Lebensbereiche – von Metaphysik und Aberglauben wurde vom „linken Flügel" des Wiener Kreises nicht ohne Pathos vorangetrieben.[39]) Die „Unity of Science-Bewegung", mit der Kelsen durch Teilnahme an den Kongressen und Veröffentlichungen wie eingangs dargestellt in Verbindung trat, war die internationale Institutionalisierung des Logischen Empirismus.[40])

Wenn wir uns nun aus der Perspektive der Einheitswissenschaft unserem Thema – den Elementen einer Sozialgeschichte der Denkformen – zuwenden und nach der Relation zu Kelsen fragen, so sind für den gegebenen Zusammenhang zunächst jene Erwägungen interessant, die sich auf die Begründung der Soziologie und Geschichte auf Basis der Einheitswissenschaft bezogen; hier sind vor allem Neuraths „Empirische Soziologie" und einige Schriften von Zilsel zu nennen.[41]) Neurath versuchte, die Soziologie als Realwissenschaft zu begründen: Soziologische Aussagen haben als Aussagen über räumlich-zeitliche Ordnung aufzutreten.[42]) Die Gesetze dieser physikalischen Theorie sind freilich nicht die Gesetze der Physik, sondern soziologische.[43])[44])

[38]) Vgl. z.B. *Otto Neurath*, „Physikalismus", 1931, Nachdruck in: *Haller/Rutte*, Otto Neurath. Gesammelte philosophische und methodologische Schriften, S. 417 ff. (S. 419). Zur „Einheitswissenschaft" vgl. etwa *Rudolf Haller*, Neopositivismus, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1993, S. 166; *Rainer Hegselmann*, „Otto Neurath – Empirischer Aufklärer und Sozialreformer", in: *Hegselmann* (Hrsg.), Otto Neurath. Wissenschaftliche Weltauffassung, Sozialismus und Logischer Empirismus, Frankfurt/Main: Suhrkamp, 1979, S. 7 ff. (S. 17); *Hans-Joachim Dahms*, „Felix Kaufmann und der Physikalismus", in: *Stadler* (Hrsg.), Phänomenologie und Logischer Empirismus, S. 97 (S. 100 ff.). Die spätere Modifikation dieses Ansatzes bleibt hier außer Betracht – vgl. etwa *Viktor Kraft*, Der Wiener Kreis, 2. Auflage, Wien-New York: Springer-Verlag, 1968, S. 167.

[39]) Vgl. *Rudolf Carnap/Hans Hahn/Otto Neurath*, Wissenschaftliche Weltauffassung – der Wiener Kreis, in: *Hegselmann*, Otto Neurath. Wissenschaftliche Weltauffassung, Sozialismus und Logischer Empirismus, S. 81. Der letzte Satz dieses Beitrages lautet: „Die wissenschaftliche Weltauffassung dient dem Leben, und das Leben nimmt sie auf." (S. 101). Vgl. auch *Stadler*, Studien zum Wiener Kreis, S. 374.

[40]) Vgl. *Stadler*, ebd., S. 388.

[41]) Vgl. die bei *Wolfgang Krohn* (Hrsg.), Edgar Zilsel. Die sozialen Ursprünge der neuzeitlichen Wissenschaft, Frankfurt/Main: Suhrkamp, 1976, gesammelten Aufsätze.

[42]) *Neurath*, Empirische Soziologie, S. 465.

[43]) Vgl. z.B. ebd., S. 477 f.

[44]) Zur Methode *Neuraths* kritisch *Zilsel*, „Rezension Otto Neurath: Empirische Soziologie", 1931, Nachdruck in: *Edgar Zilsel*, Wissenschaft und Weltanschauung. Aufsätze 1929 – 1931, Köln-Weimar: Böhlau Verlag, 1992, S. 145 ff., besonders S. 147: Es sei widersprüchlich und unrealistisch, wenn *Neurath* einerseits der Physik zusammengesetzte Begriffe zugestehe, z.B. „Kraftfeld", andererseits aber von der

Die Schrift Neuraths besteht zu einem großen Teil aus Ausführungen *über* die Einheitswissenschaft, denen wiederum ein historisierender Zug eigentümlich ist.[45]) In einer Art Sozialgeschichte des Denkens – das erste Kapitel steht unter der signifikanten Überschrift „Von der Magie zur Einheitswissenschaft" – wird die Geschichte der menschlichen Denkformen – und somit auch der Wissenschaft – rekonstruiert, wobei diese *„nicht abgesondert, sondern nur als Geschichte bestimmter Werkzeuge im Rahmen einer Geschichte des gesamten menschlichen Denkens" behandelt werden könnte.*[46])

Als solche Werkzeuge erscheinen je nach dem Entwicklungsstand etwa die Magie, aber auch die neuzeitliche Wissenschaft. Die Wissenschaftliche Weltauffassung und ihr Instrument Einheitswissenschaft werden in dieser Rekonstruktion als das bisher höchste Stadium in der Entwicklung des menschlichen Denkens vertreten.[47])

Diese Art der Reflexion ist jedoch selbst nicht schon Produkt der Einheitswissenschaft.[48]) Zilsel hat später konkreter versucht, die Methode der Einheitswissenschaft auf die Geschichte zu übertragen, um auf der eher programmatischen Linie Neuraths zu *„historisch-soziologischen Gesetzen"* zu gelangen.[49]) Zilsel formuliert auch solche Gesetze – etwa die schrittweise Entwicklung des freien Künstlertums aus dem Handwerk in China, Griechenland und der Renaissance oder die Entwicklung der modernen Naturwissenschaft im Kreise bestimmter mathematisch gebildeter, experimentierender Handwerker und Ingenieure – sie haben allerdings nur im „Vorfeld" wirklicher Wissenschaft Geltung und sollen als „vorläufige und mehr oder weniger wahrscheinliche Behauptungen", als Beispiele, die illustrieren, welche Formen annäherungsweise historische Gesetze annehmen würden, dienen. Da man in der Geschichte keine Experimente machen könnte, bliebe als einziger Weg der Gesetzfindung „der Vergleich verschiedener Länder und Kulturen".[50]) Es ist zu betonen, dass es sich bei diesen „Gesetzen" nicht etwa im Sinne des Verdiktes von Popper um „historizierende" Gesetze handelt, die einen unabänderlichen

Soziologie eine Zerlegung der Begriffe bis in elementarste Beobachtungen verlange, z.B. beim Begriff „Wille".

[45]) Vgl. schon *August Comtes* „Drei-Stadien-Theorie" (The Positive Philosophy, 1855, Neudruck: New York: AMS Press. Inc., 1974, S. 25 ff.).

[46]) *Neurath*, ebd., S. 426.

[47]) *Neurath*, ebd., S. 435.

[48]) Nach *Wolfgang Stegmüller*, Probleme und Resultate der Wissenschaftstheorie und Analytischen Philosophie, Bd. I, Wissenschaftliche Erklärung und Begründung, Berlin-Heidelberg-New York: Springer-Verlag, 1974, S. 428 ff., hat man allgemein die positive Arbeit der einzelnen Vertreter des Empirismus an logischen und wissenschaftstheoretischen Fragen von ihrer Polemik gegen die überkommene Metaphysik zu unterscheiden.

[49]) „Die Physik und das Problem der historisch-soziologischen Gesetze", in: *Krohn*, Edgar Zilsel. Die sozialen Ursprünge der neuzeitlichen Wissenschaft, S. 200 ff.

[50]) Ebd., S. 208.

historischen Ablauf behaupten.[51])[52]) Trotz großer Nähe zum historischen Materialismus unter anderen Aspekten bleibt Zilsel hier Empirist.

Ganz offensichtlich befinden wir uns hier am äußersten Rand des Logischen Empirismus. Welchen Status sowohl Kelsens Theorie der Entstehung des Kausalgesetzes aus dem Vergeltungsprinzip hat – wir erinnern uns an die Formulierung, dass er dies „für mehr als wahrscheinlich hält" – als auch Neuraths Programmatik und Zilsels historische Gesetze haben, soll hier nicht weiter vertieft werden.

III. Zur Deutung der „primitiven" Mentalität

Auf der Suche nach Konvergenzen sei zuerst auf die jeweiligen Deutungen der „Magie" und anderer Methoden der „primitiven" Naturdeutung eingegangen:

Für Kelsen ist das, was die Ethnologen als „Magie" bezeichnen, im Wesentlichen auch nichts anderes als ein System der sozialen Deutung der Natur. An diesem Vorgang sei, vom Standpunkt des „Primitiven" aus gesehen, nichts „Magisches" oder „Übernatürliches".[53]) Im Exkurs „Das Wesen der Magie" setzt sich Kelsen eingehend mit den zu seiner Zeit maßgebenden Theorien über die „primitive" Mentalität auseinander.[54]) Von besonderer Bedeutung erscheinen hier einmal die scharfe Ablehnung der damals maßgebenden Ansicht, dass es in der Entwicklung des menschlichen Denkens eine Phase der „praeanimistischen Magie" gegeben habe und weiters die Auseinandersetzung mit den Theoretikern des Denkens der Naturvölker, Cassirer und Lévy-Bruhl. Die Vertreter der Lehre von der „praeanimistischen Magie" behaupteten, dass die Menschen zunächst durchaus kausal gedacht hätten und erst später durch animistische Vorstellungen zu einem „falschen Denken" gelangt seien. Der Begründer dieser Lehre war Frazer, der die Magie als Wissenschaft – wenn auch von falschen Gesetzen geleitet – kennzeichnete.[55]) Kelsen lehnt die Meinung ab, dass die Magie eine irrtümliche Vorstellung einer Kausalbeziehung sei und betont die Abhängigkeit magischer Vorstellungen von der sozialen Deutung der Natur. Es müsse nicht auf die Ergebnisse, sondern auf die Methode ankommen, wollte man nicht die Grenze zwischen Magie und Wissenschaft überhaupt verwischen. Magie sei jenes besondere System, bei dem sich der Mensch zur Wunscherfüllung an eine übermenschliche Instanz wende.[56])

[51]) *Karl R. Popper*, Das Elend des Historizismus, 6. Auflage, Tübingen: J.C.B. Mohr Paul Siebeck, 1987, S. 33 ff.

[52]) Zum Ganzen vgl. auch *Mario Bunge*, Kausalität, Geschichte und Probleme, Tübingen: J.C.B. Mohr Paul Siebeck, 1987, S. 299.

[53]) Vergeltung und Kausalität, S. 38.

[54]) Ebd., S. 335 ff.

[55]) Vgl. *J.G. Frazer*, The Golden Bough, Part I, The Magic Art and the Evolution of Kings, Vol. I, London: Macmillan and Co., 1963, S. 220 ff. (S. 221).

[56]) Vergeltung und Kausalität, S. 349.

Neurath sieht in der Magie – auf der Linie Frazers – nicht etwas schlechthin Irrationales, sondern eher ein System „vorwissenschaftlichen" Denkens. *Magie* bezeichne nicht Geheimnisvolles, „nur die *armselige, mühsam erarbeitete Lebens- und Gesellschaftstechnik* primitiver, vor allem Ackerbau treibender Völker".[57]) So schreibt er unter anderem, dass die Hypothesen und allgemeinen Sätze der magischen Anschauungsweise, wenn man sie sich formuliert denkt, von uns zwar abgelehnt würden, daraus aber noch lange nicht folge, dass die Konklusionen unrichtig seien, die aus ihnen gezogen und als grobe Empirie stets kontrolliert werden könnten. „Würde man aus falschen Voraussetzungen nicht auch Richtiges mit Hilfe korrekter Schlussweisen ableiten können, die Menschheit wäre längst zu Grunde gegangen . . .".[58]) Neurath sieht in der Magie ein evolutionär erfolgreiches System von Gewohnheiten.[59])

Beide Auffassungen sind miteinander nicht unvereinbar, da sich Neurath nicht auf die logischen Strukturen magischer Vorstellungen einlässt. Die sehr ausgebaute und mit zahlreichen Belegstellen aus der ethnologischen Literatur angereicherte Studie Kelsens will uns mit der Formel der „sozialen Deutung der Natur" zwar den Schlüssel zum Verständnis der primitiven Mentalität in die Hand geben, sagt uns aber nichts über die – wie immer relative – Wirksamkeit magischer Vorstellungen.[60])

---

[57]) Empirische Soziologie, S. 426 (Kursivsetzung im Original).

[58]) „Wege der wissenschaftlichen Weltauffassung", 1929, Nachdruck in: *Haller/Rutte*, Otto Neurath. Gesammelte philosophische und methodologische Schriften, S. 371 ff. (S. 375).

[59]) Empirische Soziologie, S. 427.

[60]) An dieser Stelle ist es verlockend, *Kelsens* Gedankengebäude mit dem heutigen Stand der Ethnologie – oder besser: „Sozialanthropologie" – zu vergleichen. *Kelsen* war sichtlich bemüht, die ihm zugängliche einschlägige Literatur möglichst vollständig zu verarbeiten. Wir sehen heute deutlicher, mit welchen methodischen Schwierigkeiten ethnologische Forschungen und insbesondere auch die Bildung von Theorien, die auf diesen Forschungen aufbauen, verbunden sind. Es bestehen methodische Bedenken gegen die ältere Literatur, die zum größeren Teil von Missionaren, Abenteurern etc. stammte, deren Zeugnissen zu misstrauen ist und deren Interesse nur allzu sehr auf das vermeintlich „Exotische" gerichtet war. Dazu tritt das Problem der Überfülle des Materials, mit dem sich nahezu jede These stützen lässt, die Kommunikationsprobleme, die gerade bei der Ausforschung religiöser Vorstellungen auftreten und andere kritische Einwände mehr (vgl. *Hans G. Kippenberg*, „Einleitung: Zur Kontroverse über das Verstehen fremden Denkens", in: *Hans G. Kippenberg/Brigitte Luchesi*, Magie. Die sozialwissenschaftliche Kontroverse über das Verstehen fremden Denkens, Frankfurt/Main: Suhrkamp-Verlag, 1978, S. 9 ff. [S. 39]).

Dennoch spielt die Frage nach den Denkstrukturen „primitiver" Völker noch immer eine wichtige Rolle. Neben dem französischen Strukturalismus ist hier besonders auf die Diskussion in der angelsächsischen Sozialanthropologie hinzuweisen (vgl. zunächst die im eben zit. Sammelband enthaltenen Aufsätze).

Vor allem die *Kelsen* nicht bekannt gewordene Schrift *Hexerei, Orakel und Magie bei den Zande* von *Evans-Pritchard*, erschienen 1937, greift genau jene Problematik auf, für die sich auch *Kelsen* so interessiert (*Edward Evan Evans-Pritchard*, Hexerei, Orakel und Magie bei den Zande, Frankfurt/Main: Suhrkamp-Verlag, 1978).

Evans-Pritchard versuchte, mit einer realistischen Haltung an die Interpretation des Primitiven Denkens heranzugehen. An einer Schlüsselstelle seines Buches meint er

Folgendes: „Aus den Gesprächen, die ich mit Zande führte und aus ihren Reaktionen auf Unglückssituationen ging hervor, dass sie nicht etwa versuchten, die Existenz oder auch nur die Wirkung von Phänomenen allein mit mystischer Verursachung" – in der Terminologie *Kelsens:* „Zurechnung" – „zu erklären. Was sie mit Hexerei erklärten, waren nur die besonderen Umstände einer Kausalkette, die ein Individuum mit Naturereignissen in Verbindung brachte, dass es Schaden davontrug . . . Wir würden die Philosophie der Zande falsch darstellen, wenn wir sagten, dass ihrer Meinung nach Hexerei die einzige Ursache der Erscheinungen sei. Der Glaube der Zande an Hexerei widerspricht in keiner Weise dem empirischen Wissen von Ursache und Wirkung. Die für die Sinne erfahrbare Welt ist für sie genauso real wie für uns . . . Der Glaube an Tod als Folge von natürlichen Ursachen und als Folge von Hexerei schließen einander nicht aus. Im Gegenteil, sie ergänzen einander: Der eine erklärt was der andere nicht erklärt" (ebd., S. 63 ff., 68: Besonders einprägsam ist die von den Zande gebrauchte Metapher vom „Zweiten Speer" für die mystische Verursachung [S. 69]).

Hier tritt deutlich der Aspekt des Determinismus in den Vordergrund: Für *Lévy-Strauss* ist dieser Glaube an einen totalen Determinismus gerade die spezifische Differenz zwischen Magie und Wissenschaft (*Claude Lévy-Strauss*, Das wilde Denken, 2. Auflage, Frankfurt/Main: Suhrkamp-Verlag, 1977, S. 23). *Lévy-Strauss* bezieht diesen Determinismus aber nicht auf existenzielle Situationen, sondern sieht ihn als Ausdruck eines allgemeinen Klassifikationsbedürfnisses (ebd., S. 27). *Luhmann* betont unter Berufung auf die zitierte Stelle aus Hexerei, Orakel und Magie bei den Zande, dass magische Erklärungen konkrete Begründungen existenzieller Tatsachen liefern könnten. Die Zurechnungsstruktur erschiene hier geradezu als die „Feineinstellung" eines existenziell bezogenen Determinismus (*Niklas Luhmann*, Rechtssoziologie 1, Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag, 1972, S. 57. Vgl. auch *Ernst Topitsch*, „Einleitung" zum Nachdruck von Vergeltung und Kausalität, Wien-Köln-Graz: Hermann Böhlaus Nachf., 1982, S. 37 und *I.C. Jarvie/Joseph Agassi*, „Das Problem der Rationalität von Magie", in: *Kippenberg/Luchesi*, Magie. Die sozialwissenschaftliche Kontroverse über das Verstehen fremden Denkens, S. 120 [S. 147]).

Eine interessante Position in Nachfolge von *Evans-Pritchard* findet sich bei *Horton* (*Robin Horton*, „African traditional thought and Western science", in: Patterns of thought in Africa and the West. Essays on magic, religion and science, Cambridge University Press, 1993, S. 197 [S. 208]). Nach *Horton* besteht zwischen Wissenschaft und Magie insofern eine Analogie, handelte es sich doch jeweils um Systeme, in die sowohl der „primitive" als auch der moderne Mensch nach dem Verlassen einer „common-sense-Ebene" eintrete, wenn sich etwa eine Krankheit nicht mehr mit alltäglichen Denkkategorien erklären ließe. Er sieht somit zwischen Magie und Wissenschaft keinen qualitativen Unterschied, da es in beiden Fällen um theoretische Modelle ginge, die der Weltbeschreibung dienten. Der Unterschied liege darin, dass es sich bei diesen Systemen um mehr oder weniger „offene" – d.h. im Sinne *Poppers* der Falsifikation zugängliche – Modelle handelte.

Mit *Evans-Pritchard* und *Horton* wird man einräumen müssen, dass wir es eher mit einem Nebeneinander von Denkstrukturen und nicht mit einer vollkommenen Beherrschung der primitiven Mentalität durch das normative Zurechnungsprinzip zu tun haben. Dort wo es freilich um die Deutung der Struktur von Hexerei, Orakel und Magie geht, ist *Kelsen* nicht überholt: Auch die Deutung von *Evans-Pritchard* laufen nämlich durchwegs auf Zurechnungen hinaus (*Evans-Pritchard*, Hexerei, Orakel und Magie bei den Zande, S. 55 [Zauberei als persönliche Kraft], S. 247 [Anrede der Medizinen durch den Hexer im Rahmen der „weißen Magie"]). Indizien für ein „Vergeltungsprinzip" als allgemeines Deutungsschema für magische Systeme können aus diesen Forschungen allerdings nicht ohne weiteres gefunden werden.

IV. Zur Begriffsgeschichte des Naturgesetzes

Eine andere Verbindung zwischen dem Denken in normativen Kategorien und der neuzeitlichen Naturwissenschaft besteht in der Entwicklung der Vorstellung des Naturgesetzes. Dieser Zusammenhang war Kelsen schon sehr früh bewusst geworden: Bereits in den *Hauptproblemen der Staatsrechtslehre* – Kelsens Habilitationsschrift aus 1911 – wird ausgeführt, dass der Begriff des Gesetzes „ursprünglich in dem Vorstellungskreise der Politik entstanden" sei. Von dort her hätten ihn die übrigen Disziplinen übernommen und eigenartig umgewandelt. Der Staat mit dem befehlsgebenden Herrscher sei „der ältesten menschlichen Erkenntnis das Analogon für die Ordnung der Natur" gewesen. Erst mit dem Fortschritt der Naturwissenschaft sei die „Emanzipation von der Vorstellung eines obersten Willens, dem die beseelte und unbeseelte Natur wie einem Herrscher gehorcht" gelungen.[61])

An anderer Stelle schreibt Kelsen, dass der Begriff des Gesetzes zuerst als Rechtsgesetz aufgetreten sei und so unverändert von der Naturerkenntnis übernommen wurde, um erst in einem langwierigen Bedeutungswandel sich als Naturgesetz seinem Ursprung, dem Rechtsgesetz, entgegenzustellen. Das System von Staat und Recht sei das bestimmende Vorbild für das System von Gott und Natur.[62])

An dieser Stelle besteht eine besondere Nahebeziehung zu den Arbeiten von Edgar Zilsel zur Entstehung des Begriffs des Naturgesetzes. Im Aufsatz „Die Entstehung des Begriffs des physikalischen Gesetzes" beginnt Zilsel mit der Feststellung, dass seltsamerweise diese Frage „noch nicht sorgfältig untersucht worden" sei.[63]) Zilsel nennt als einen der seltenen Autoren, die sich dieser Frage zugewandt hätten, zwar Kelsen, bedauert es aber, dass er dessen „wertvolle Schrift" *Vergeltung und Kausalität* nicht habe verwenden können.[64]) Der Begriff des physikalischen Gesetzes entspringe offensichtlich einer rechtlichen Metapher. In einem wohlregierten Staat gebe es Gesetze, die von den Bürgern meistenteils beachtet würden. Je mächtiger die Regierung und je geschickter die Polizei sei, desto seltener trete der Gesetzesbruch auf.

„Wenn wir nun den idealen Fall einer allmächtigen Polizei und allwissenden Regierung unterstellen, dann würde das Verhalten der Bürger vollständig mit den Forderungen des Gesetzgebers übereinstimmen, und die Gesetze würden immer befolgt werden."

[61]) Hauptprobleme der Staatsrechtslehre entwickelt aus der Lehre vom Rechtssatze, Tübingen: J.C.B. Mohr, 1911, S. 4.

[62]) Der soziologische und der juristische Staatsbegriff. Kritische Untersuchung des Verhältnisses von Staat und Recht, 2. Neudruck der 2. Auflage 1928, Aalen: Scientia Verlag, 1981, S. 249.

[63]) Vgl. in: *Krohn*, Edgar Zilsel. Die sozialen Ursprünge der neuzeitlichen Wissenschaft, S. 66 ff. (S. 66).

[64]) Ebd., S. 222. Umgekehrt rezipiert *Kelsen Zilsel* nur als Autor einer Studie zum Kausalitätsprinzip – vgl. dazu später – nicht aber mit den hier in Frage stehenden Aufsätzen.

Mit einem solchen idealen Staat sei die Natur im 17. Jahrhundert verglichen worden. Die Naturbeobachtungen seien als „göttliche Gebote interpretiert und Gesetze genannt" worden.[65])[66])

Als Schöpfer der Welt habe Gott in der Vorstellung des Alten Testaments auch der physischen Welt gewisse Verbote erlassen. Nach Zilsel ist die Entstehungsgeschichte des Begriffs des Naturgesetzes freilich äußerst komplex. Erst der kartesianische Begriff der Welt habe die grundlegenden Vorstellungen der Bibel und der neuen Physik verbunden. Aus der neuen Physik habe Descartes – wie schon vor ihm Galilei – die Grundvorstellungen der physikalischen Regelmäßigkeiten und der quantitativen Regeln operativer Handlungen von den höheren Handwerkern seiner Zeit übernommen. Diese These der Entstehung der modernen Naturwissenschaften durch eine historisch soziologisch fixierbare Schicht von Experimentierenden, also hand anlegenden Professionisten ist Zilsels große und originelle These und ein Beispiel für ein „historisch-soziologisches Gesetz".[67]) Den Ursprung der göttlichen Gesetzgebung – zweites Element – sieht Zilsel letztlich im soziologischen Muster des Despotismus der orientalischen Staaten des Altertums. „In rudimentärer Form konnte diese Vorstellung durch zwei Jahrtausende bewahrt werden – selbst zu einer Zeit, in der sie nicht in die soziologischen Bedingungen passte –, bis sie zu neuem Leben im frühkapitalistischen Absolutismus erwachte."[68])

In diesem Punkt haben wir es also in der Tat mit komplementären – also im eigentlichen Sinn „vergleichbaren" – Forschungen zu tun.

V. Die Emanzipation des Kausalitätsprinzips von normativen Elementen

Vorauszuschicken ist, dass zwischen den Begriffen „Naturgesetz" und „Kausalität" eine ganz enge Verbindung besteht.[69]) So meint Schlick, dass das Prinzip der Kausalität kein Naturgesetz sei. Es drücke nur den Umstand aus, dass es überhaupt Gesetze gebe.[70]) In gleicher Weise dürfen wir Kelsen verstehen, für den die Ursache-Wirkung-Beziehung die *Form* des naturwissenschaftlichen Gesetzes ist, so wie die Zurechnung die Form der Norm.[71]) Kelsen wie auch etwa Zilsel behandeln trotz dieser engen Verbindung den Gesetzesbegriff einerseits und die Kausalität andererseits in verschiedenen Gedankengängen.

[65]) Ebd., S. 67.

[66]) Ebd., S. 83 f.

[67]) Ebd., S. 94. Dazu eingehend ders., „Die sozialen Ursprünge der neuzeitlichen Wissenschaft", in: *Krohn*, ebd., S. 49 ff. und oben II.B.

[68]) Ebd., S. 95 ff. Vgl. dazu mit gleicher Tendenz *Kelsen*, Der soziologische und der juristische Staatsbegriff, S. 249 ff.

[69]) Vgl. *Bunge*, Kausalität, Geschichte und Probleme, S. 280.

[70]) *Moritz Schlick*, Allgemeine Erkenntnislehre, 1925, Neudruck Frankfurt/Main: Suhrkamp-Verlag, 1979, S. 421: „Das Kausalgesetz bedeutet also nichts anderes, als daß alles Geschehen von Gesetzen beherrscht wird".

[71]) Vgl. oben II.A.1. und *Bunge*, ebd., S. 280.

Zusammen tragen beide Gedankenlinien zu einer Auflösung dieses engen Zusammenhanges bei, indem einerseits die Kategorie des Naturgesetzes auf nicht-kausale Phänomene erstreckt wird, andererseits der Kausalitätsbegriff von den verbliebenen normativen Elementen gereinigt wird.

Nach dieser Vorbemerkung sei nun abschließend auf das Kelsen und den Logischen Empiristen gemeinsame Anliegen eingegangen, die Kausalitätsvorstellung weiterzuentwickeln: Für Kelsen ist der Kampf um das Naturgesetz in der modernen Naturwissenschaft ein Kampf mit den Resten des Vergeltungsprinzips.[72])

Der Logische Empirismus hat bekanntlich die von Hume eingeleitete neuzeitliche Kritik am Kausalitätsgesetz vollendet und damit den Fortschritt der modernen Naturwissenschaften begleitet. Es ist hier darauf zu achten, sich nicht in die wahrlich komplexe Problematik der Kausalität in Philosophie und Wissenschaftstheorie zu verwickeln, mag sie auch – wie Stegmüller meint[73]) – überschätzt sein. Hier geht es allein darum, zu zeigen, in welcher Weise Kelsen die Forschungsergebnisse des Logischen Empirismus verwendete und wie weit umgekehrt seine Erwägungen zum Logischen Empirismus komplementär sind.

Hauptsächlich unter Berufung auf die Monographie von Philipp Frank *Das Kausalgesetz und seine Grenzen* geht Kelsen auf die Vorstellung ein, dass die Wirkung der Ursache irgendwie *gleichen* müsse.[74]) Frank kritisiert unter anderem den Gebrauch des Begriffs der „Energie" als „Maß der Kausalität" d.h. dass in dem physikalischen Satz, dass ein System von Körpern nur so viel an Energie zunehmen könne, wie den umgebenden Körpern entzogen würde, man die konkrete zahlenmäßige Formulierung der Gleichheit von Wirkung und Ursache vor sich gesehen habe.[75]) Nach Frank habe zwar der an sich sinnlose Satz, die Ursache müsse der Wirkung gleich sein, zum physikalisch richtigen Satz von der Energieerhaltung geführt, es sei aber unzulässig, das Kausalprinzip mit dem Energieprinzip zu identifizieren. Eine Stelle bei Frank, die Kelsen wörtlich zitiert: „Die Ehrfurcht der Philosophen vor der Energie kommt wohl zum grossen Teil von ihrem Namen, unter dem sie sich auch vielleicht irgendetwas seelenähnliches, ‚psychoidisches' vorstellen mögen".[76])

In diesem Zusammenhang wird auch das Problem – oder Scheinproblem – der *Willensfreiheit* von Frank und Kelsen zwar aus verschiedenen Blickpunkten, aber mit gleicher Tendenz beurteilt: Nach der Analyse von Frank bauten alle Theorien, die Naturereignisse nicht ausschließlich mittels mechanischer Gesetze erklärten, sondern etwa einen Begriff „Entelechie" einführen – gerade auch dann, wenn sie diese Faktoren betont „physikalisch" konstruierten – auf animistischen Vorstellungen auf und mündeten in ihren modernen Umformulierungen letztlich in einen „Spiritismus".[77]) Bei solchen Versuchen trete das Problem auf, wie „das Eingreifen übernatürlicher, geistiger Faktoren in die Welt unserer physikalischen Erfahrung" zu verstehen und mit den Ergebnissen der exakten Wissenschaft in Einklang gebracht werden könnte. Ein solches Eingreifen sei nach Frank etwa zur Rettung der „sogenannten Willensfreiheit" erforderlich. Denn wenn man eine lückenlose mechanische Kausalität menschlicher Handlungen nicht anerkenne, müsse man das Eingreifen nichtphysikalischer Faktoren mit den Gesetzen der Physik vereinbaren. Dieser außerphysikalische Faktor sei etwa für die Anhänger der „Willensfreiheit" eben der freie Entschluss.[78])

Kelsen nimmt dieses Thema in einer Fußnote auf und formuliert im Anschluss an Frank: „Die Annahme der Willensfreiheit hat – da man sie nur zur Begründung der ethisch-juristischen Verantwortlichkeit des Individuums für nötig hält – lediglich vom Standpunkt einer normativen Wertspekulation einen Sinn".[79])

Während also Kelsen im Sinne des dualistischen Modells der Naturbetrachtung – einmal als Gefüge von kausalen Faktoren und das andere Mal als soziomorphe Deutung – die Annahme einer „Willensfreiheit" als Funktion einer normativen Weltsicht begreift, analysiert Frank die bei „pseudo"- oder „quasi"mechanischen Deutungsversuchen notwendig auftretenden animistischen Vorstellungen.

Nach Kelsen entspringt die Vorstellung von der Energie als Maß der Kausalität der Vergeltungslehre, nämlich dem Grundsatz, dass Gleiches mit Gleichem vergolten werde. Die Vorstellung der objektiven Messbarkeit der im Vergeltungsgesetz miteinander verknüpften Tatbestände – je größer die Schuld, desto größer die Strafe etc. – beruhe „auf der substanzialisierenden Tendenz des primitiven Denkens", dass wie alle Qualitäten, Zustände, Kräfte etc. insbesondere auch das Böse und Gute zu quantitativ bestimmbaren Stoffen macht. Kelsen weist darauf hin, dass man im modernen Strafrecht die These der Äquivalenz von Schuld und Strafe im Rahmen der Präventionstheorie überwunden habe und er vergleicht das Äquivalenzprinzip der Energetik damit. Dieses stelle in der Physik einen ähnlichen Fortschritt dar wie die Präventionstheorie in der Rechtswissenschaft: Beide bedeuteten eine Überwindung des Vergeltungsprinzips.[80])

Ein anderes zu überwindendes Element sei die aus dem normativen Denken stammende Methode, *Teilausschnitte des Geschehens* zu isolieren, wobei dies nicht hindere, brauchbare Resultate zu erzielen, man müsste sie nur durch das Bewusstsein korrigieren, „dass jede Wirkung unendlich viele Ursachen, jede Ursache unendlich viele Wirkungen habe".[81])

---

[72]) Vergeltung und Kausalität, S. 259.

[73]) Vgl. *Stegmüller*, Probleme und Resultate der Wissenschaftstheorie und Analytischen Philosophie, S. 429.

[74]) Vergeltung und Kausalität, S. 261.

[75]) *Philipp Frank*, Das Kausalgesetz und seine Grenzen, 1932, Nachdruck hrsg. von *Anne J. Kox*, Frankfurt/Main: Suhrkamp-Verlag, 1988, S. 170 ff.

[76]) *Frank*, ebd., S. 173; *Kelsen*, ebd., S. 503.

[77]) Vgl. *Frank*, ebd., S. 140, im Zuge einer gegen den Neoaristotelismus und Vitalismus gerichteten Argumentation.

[78]) Vgl. *Frank*, ebd., S. 170.

[79]) Vgl. *Kelsen*, ebd., S. 504.

[80]) *Kelsen*, ebd., S. 262.

[81]) Ebd., S. 264. Vgl. dazu auch *Richard von Mises*, Kleines Lehrbuch des Positivismus. Einführung in die empirische Wissenschaftsauffassung, 1939 als erster Band

Aus dem Vergeltungsprinzip stamme auch die Vorstellung der zeitlichen Aufeinanderfolge von Ursache und Wirkung. Die moderne Naturwissenschaft emanzipiere davon einen Begriff des Kausalgesetzes im Sinne funktionaler Abhängigkeit von Ereignissen. Hier verwertet Kelsen den Aufsatz Zilsels „Über die Asymmetrie der Kausalität und die Einsinnigkeit der Zeit".[82])

Schließlich beschreibt Kelsen die durch die Quantenmechanik eingeleitete Wendung von der strengen Gewissheit des Gesetzesbegriffs zur Wahrscheinlichkeit unter Berufung u.a. auf Reichenbach und Bergmann. Im Übergang von der absoluten Notwendigkeit der Kausalvorstellung zur statistischen Wahrscheinlichkeit werde das bedeutsamste Element des Vergeltungsprinzips abgestreift.[83]) Über die Konsequenzen dieser Entwicklung für Kelsens eigene Wissenschaftstheorie haben wir schon früher gesprochen.[84])

VI. Zum Schluss: Der „Reimport" der Kausalität in das juristische Denken

Die normativen Ursprünge des Kausalitätsprinzips, also seine Entstehung aus dem Zusammenhang einer „sozialen Deutung der Natur" werden auch dort deutlich, wo das juristische Denken die Kategorie der Kausalität gleichsam in die juristische Sphäre „reimportiert". Dazu kommt es vor allem in zwei Zusammenhängen: Zum einen wird in straf- oder zivilrechtlichen Haftungszusammenhängen *Kausalität als Merkmal von Tatbeständen* normiert, zum anderen fungiert *Kausalität als Motiv* oder sachliche Rechtfertigung *für die Normierung von Haftungen.*

Bei der rechtsdogmatischen ersten Fragestellung ist mit der neueren Lehre davon auszugehen, dass es sich bei Kausalität im juristischen Zusammenhang um einen Rechtsbegriff handelt.[85]) Die oft diskutierte Frage, ob – in verfahrensrechtlichen Zusammenhängen – Kausalitätsfragen Erkenntnis- oder Entscheidungsprobleme sind,[86]) ist eindeutig im letzteren Sinn zu beantworten.[87]) Ob in der Ausdifferenzierung der rechtsdogmatischen Analyse zur Feststellung von Haftungen eine separate Schicht rein naturwissenschaftlicher Kausalität – was immer dies bedeutet – angenommen wird oder nicht, gilt als Frage einer zweckmäßigen juristischen Begriffsbildung.[88])

Wird eine solche Kategorie angenommen, so kommt es dazu, dass innerhalb der normativen Sphäre der Unterschied zwischen „Sein" oder „Sollen" nochmals – gleichsam auf einer tieferen Ebene – abgebildet wird. Es zeigt sich aber die Tendenz, bei solchen Analysen stets das bestehende Interesse an der normativen Zurechnung zu wahren. Dieses tritt dann entweder durch entsprechende „normativisierte" Auffassungen der Kausalität zu Tage[89]) oder durch die enge Verknüpfung einer – naturwissenschaftlich gedachten – Kausalität mit einer zweiten Folie einer „objektiven Zurechenbarkeit" oder des „Rechtswidrigkeitszusammenhangs".[90])

Die ausführlichste Analyse solcher Phänomene liefert die Studie von H.L.A. Hart und Tony Honoré.[91]) Ihr wichtigstes Ergebnis liegt darin, dass in der juristischen Praxis, namentlich dort wo eine Prägung durch gerichtliche Rechtsfortbildung vorliegt, von „common-sense Annahmen" ausgegangen wird, die von vornherein an sozialen Gesichtspunkten orientiert sind. Sie weisen – so darf im Zusammenhang dieser Abhandlung hinzugefügt werden – eine gewisse Ähnlichkeit mit jenem Alltagsverständnis auf, das bei Evans-Pritchard und Horton analysiert wird[92]) und das gleichsam vor der Ebene einer entweder magischen oder aber naturwissenschaftlichen Erklärung steht.

Bei der rechtspolitischen Frage der Kausalität geht es darum, dass die Rechtsordnung zwar im Prinzip Zurechnungen frei von sonstigen Zusammenhängen vorsehen kann.[93]) Indessen wird die rechtspolitische oder auch gleichheitsrechtliche Rechtfertigung für Haftungen in der Regel in Kausalitätserwägungen gefunden.[94]) Das Aufzeigen von Kausalzusammenhängen ist aber gerade bei gefährlichen Großtechnologien schwierig.

der Library of Unified Science erschienen (Band 2 war *Kelsens* Vergeltung und Kausalität – vgl. oben I.A.), Neudruck hrsg. und eingeleitet von *Friedrich Stadler*, Frankfurt/Main: Suhrkamp-Verlag, 1990, S. 238: „Die sprachüblichen kausalen Wendungen . . . entsprechen ursprünglich der primitiven Vorstellung, daß es isolierbare Einzelergebnisse gibt, die unabhängig von allem übrigen Geschehen eintreten oder ausbleiben können." (zur Editionsgeschichte vgl. auch *Stadler*, Einleitung, ebd., S. 35).

82) In: Die Naturwissenschaften 1927, S. 280–286.

83) Vergeltung und Kausalität, S. 267 ff.

84) Vgl. dazu II.A.4.

85) Vgl. grundlegend *Karl Engisch*, Die Kausalität als Merkmal der strafrechtlichen Tatbestände, Tübingen: J.C.B. Mohr Paul Siebeck, 1931 (Nachdruck 1955) S. 4 ff., sowie *Manfred Burgstaller*, Das Fahrlässigkeitsdelikt im Strafrecht, Wien: Manz-Verlag, 1974, S. 75, *Helmut Koziol*, Österreichisches Haftpflichtrecht, Bd. I, Allgemeiner Teil, 3. Auflage, Wien: Manz-Verlag, 1979, S. 90 und *Robert Rebhahn*, Staatshaftung wegen mangelnder Gefahrenabwehr, Wien: Manz-Verlag, 1997, S. 543.

86) Vgl. etwa *Lorenz Krüger*, Über die Relativität und die objektive Realität des Kausalbegriffs, in: *Weyma Lübbe* (Hrsg.), Kausalität und Zurechnung. Über Verantwortung in komplexen kulturellen Prozessen, Berlin-New York: Walter De Gruyter, 1994, S. 147 (S. 160).

87) Nach *Kelsen*, Reine Rechtslehre, S. 244 ist die Feststellung der Tatsache eines Deliktes stets konstitutiv. Dies gilt dann auch für die im Tatbestand enthaltenen kausalen Elemente.

88) Vgl. etwa *Burgstaller*, Das Fahrlässigkeitsdelikt im Strafrecht, S. 75; anders anscheinend *Kurt Schmoller*, „Die Kategorie der Kausalität und der naturwissenschaftliche Kausalverlauf im Lichte strafrechtlicher Tatbestände", Österreichische Juristen-Zeitung 1982, S. 449, 487 (S. 488 ff.).

89) Vgl. den Problemaufriss bei *Schmoller*, ebd., S. 487 ff.

90) Vgl. etwa *Burgstaller*, ebd., S. 69 ff.

91) Causation in the law, second edition, Oxford: Glarendon Press, 1985, S. 1 ff.

92) Vgl. oben Fn. 60.

93) Vgl. *Kelsen*, Reine Rechtslehre, S. 125 ff.

94) Vgl. etwa *Rebhahn*, Staatshaftung wegen mangelnder Gefahrenabwehr, S. 543, und zum Zusammenhang zwischen Eingriffsmöglichkeiten und Zurechnungen unter

Die hier sehr komplexen Kausalitätsbeziehungen veranlassen dazu, den Kausalitätsbegriff für normative Zwecke zu erweitern. Nach Wolfgang Köck stünde in der neueren Rechtsentwicklung „das Bemühen im Vordergrund, dem Geschädigten dabei zu helfen, mit den Schwierigkeiten des Kausalitätsnachweises fertig zu werden."[95]) Dies kann rechtstechnisch seinen Ausdruck in Beweisregeln finden, z.B. in einer Beweislastumkehr zu Ungunsten des „Verursachers", in Kausalitätsvermutungen u.a.m.[96]) Schließlich tauchen hinter den Zurechnungen auch Reminiszenzen an das Vergeltungsprinzip auf, etwa wenn bei der Anwendung von Biotechniken eine außerordentlich weite Schadenszurechnung stattfinden soll oder wenn – wie anscheinend im amerikanischen Schadenersatzrecht – enorme Haftungen nicht durch explizite Zurechnung im Wege genereller Normsetzung, also durch Willensakt, sondern über die Brücke (pseudo)kausaler Verknüpfungen auferlegt werden.

VII. Zusammenfassung

Mit dem gegenständlichen Beitrag sollten spezifische Berührungspunkte der Reinen Rechtslehre (im weitesten Sinn) und dem Logischen Empirismus aufgezeigt werden. Dafür wurde eine enge wissenschaftshistorische Perspektive gewählt, bei der außerordentlichen Weite der Themen unvermeidlich.

Solche Berührungspunkte lassen sich zwar nur an der Peripherie beider Strömungen ausmachen, erreichen dort aber eine beachtliche Intensität. Gemeinsam ist zunächst die Reflexion der Grundlagen des eigenen Denkens in einer historisch-soziologischen Perspektive. Abgesehen vom Erkenntniswert geht es dabei auch um eine Strategie zur wirksameren Durchsetzung der eigenen Methode. Beiden Strömungen ist daher das Element der *Ideologiekritik* in hohem Maße zu Eigen. Einzelne Konvergenzen konnten bei den Themen *Deutung der primitiven Naturauffassung, Geschichte des Begriffs des Naturgesetzes* und *Entwicklung des Kausalitätsprinzips* gezeigt werden.

---

den Bedingungen des technischen Fortschrittes: *Weyma Lübbe*, „Handeln und Verursachen: Grenzen der Zurechnungsexpansion", in: *Lübbe* (Hrsg.), Kausalität und Zurechnung. Über Verantwortung in komplexen kulturellen Prozessen, S. 223 ff.

[95]) „Kausalität und Zurechnung im Haftungsrecht. Klassische und moderne Problemkonstellationen", in: *Lübbe*, ebd., S. 9 (S. 22).

[96]) Vgl. *Köck*, ebd., S. 23 ff.

Verzeichnis der Originalpublikationen

Kein Imperativ ohne Imperator. Anmerkungen zu einer These Kelsens, in: Robert Walter (Hrsg.), Untersuchungen zur Reinen Rechtslehre II (Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts, Bd. 12, Wien: Manz, 1988) S. 75–95.

Bundesminister und mittelbare Bundesverwaltung, in: Heinz Mayer/Clemens Jabloner/Gabriele Kucsko-Stadlmayer/René Laurer/Kurt Ringhofer/Rudolf Thienel (Hrsg.), Staatsrecht in Theorie und Praxis, FS für Robert Walter zum 60. Geburtstag (Wien: Manz, 1991) S. 293–315.

Das „Denksporterkenntnis" des Verfassungsgerichtshofes im Spannungsfeld von Verfassungsrecht und Rechtstechnik, in: Bernd-Christian Funk/Hans R. Klecatsky/Edwin Loebenstein/Wolfgang Mantl/Kurt Ringhofer (Hrsg.), Staatsrecht und Staatswissenschaften in Zeiten des Wandels. FS für Ludwig Adamovich zum 60. Geburtstag (Wien/New York: Springer, 1992) S. 189–201.

Die Gesetzesmaterialien als Mittel der historischen Auslegung, in: Johannes Hengstschläger/Heribert Franz Köck/Karl Korinek/Klaus Stern/Antonio Truyol y Serra (Hrsg.), Für Staat und Recht. FS für Herbert Schambeck (Berlin: Duncker&Humblot, 1994) S. 441–457.

Wie zeitgemäß ist die Reine Rechtslehre?, Rechtstheorie 29, 1998, Heft 1, S. 1–21.

Verrechtlichung und Rechtsdynamik, Zeitschrift für öffentliches Recht 54, 1999, Heft 2, S. 261–278.

Rechtskultur und Verwaltungsgerichtsbarkeit, Juristische Blätter, 123. Jg., 2001, Heft 3, S. 137–144.

Verfassungsrechtliche Grundordnung und historisch erste Verfassung, Journal für Rechtspolitik 9, 2001, Heft 1, S. 34–46.

Beiträge zu einer Sozialgeschichte der Denkformen: Kelsen und die Einheitswissenschaft, in: Clemens Jabloner/Friedrich Stadler (Hrsg.), Logischer Empirismus und Reine Rechtslehre. Beziehungen zwischen dem Wiener Kreis und der Hans Kelsen-Schule (Veröffentlichungen des Instituts Wiener Kreis, Bd. 10, Wien/New York: Springer, 2001) S. 19–43.

Vergangenes Recht, in: Carl Baudenbacher/Heinz Mayer/Hellwig Torggler (Hrsg.), Ein Leben in Praxis und Wissenschaft, FS für Walter Barfuß zum 65. Geburtstag (Wien: Manz, 2002) S. 113–126.

„Die Form ist die Zwillingsschwester der Freiheit", Österreichische Notariatszeitung, 135. Jg., 2003, Heft 2, S. 35–40.

Ist das Weisungsprinzip überholt?, in: Stefan Hammer/Alexander Somek/Manfred Stelzer/Barbara Weichselbaum (Hrsg.), Demokratie und sozialer Rechtsstaat in Europa, FS für Theo Öhlinger (Wien: WUV, 2004) S. 699–717.

Stufung und „Entstufung" des Rechts, Zeitschrift für öffentliches Recht 60, 2005, Heft 2, S. 163–185.

Am Beispiel der Historikerkommission: Zeitgeschichtliche Forschung in juristischer Perspektive, Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften, 16. Jg., 2005, Heft 1, S. 111–136.

Abschied eines Senatspräsidenten, in: Metin Akyürek/Gerhard Baumgartner/Dietmar Jahnel/Georg Lienbacher/Harald Stolzlechner (Hrsg.), Staat und Recht in europäischer Perspektive, FS für Heinz Schäffer (Wien/München: Manz/C.H. Beck, 2006) S. 295–311.

Das Gesetz als Problem, Juristische Blätter, 128. Jg., 2006, Heft 7, S. 409–414.

Am Rande des Rechtsstaates, Zeitschrift für Verwaltung, 31. Jg., 2006, Heft 4, S. 426–432.

„Rechtskraft" – Funktion und theoretische Begründung eines Rechtsinstituts, in: Michael Holoubek/Michael Lang (Hrsg.), Rechtskraft im Verwaltungs- und Abgabenverfahren (Wien: Linde, 2007) S. 15–25.

Georg Fleischer, in: Robert Walter/Clemens Jabloner/Klaus Zeleny (Hrsg.), Der Kreis um Hans Kelsen. Die Anfangsjahre der Reinen Rechtslehre (Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts, Bd. 30, Wien: Manz, 2008) S. 99–113.

Der idealistische Mörder, in: Margarethe Lasinger (Red.), Programmheft der Salzburger Festspiele 2008 zu Fjodor M. Dostojewskij, Verbrechen und Strafe (Salzburg: Salzburger Festspielfonds, 2008) S. 26–29.

Objektive Normativität. Zu einem Bezugspunkt von Reiner Rechtslehre und Wiener Kreis, in: Robert Walter/Werner Ogris/Thomas Olechowski (Hrsg.), Hans Kelsen: Leben – Werk – Wirksamkeit (Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts, Bd. 32, Wien: Manz, 2009) S. 169–182.

Person, Amt und Institutionen, in: Klaus Poier (Hrsg.), Persönlichkeiten und Demokratie: Wie wählen wir die besten Köpfe? (Schriftenreihe für öffentliches Recht und Politikwissenschaft, Bd. 2, Wien/Graz: NWV, 2011) S. 17–25.

Richter im Zwiespalt, in: Brigitte Schenk/Elisabeth Lovrek/Gottfried Musger/Matthias Neumayr (Hrsg.), FS für Irmgard Griss (ohne Ort [Wien]: Jan Sramek, 2011) S. 315–333.

Kann der Bundespräsident auf sein Amt verzichten?, in: Clemens Jabloner/Gabriele Kucsko-Stadlmayer/Gerhard Muzak/Bettina Perthold-Stoitzner/Karl Stöger (Hrsg.), Vom praktischen Wert der Methode, FS für Heinz Mayer zum 65. Geburtstag (Wien: Manz, 2011) S. 155–168.

Im Dienste der Bundesverfassung: Georg Froehlich, in: Generaldirektion des Österreichischen Staatsarchivs (Hrsg.), Beruf(ung): Archivar, FS für Lorenz Mikoletzky (Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 55, Innsbruck/Wien/Bozen: Studienverlag, 2011) Teil II, S. 1105–1127.